

# RS Vwgh 1991/8/13 91/10/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §19 Abs2;

ForstG 1975 §5 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Dem Eigentümer eines 60 bis 80 m entfernten Waldgrundstückes steht ein "Recht auf Feststellung" gem § 5 des ForstG 1975 in bezug auf die gegenständliche Fläche nicht zu, da er nicht zu den in § 19 Abs 2 leg cit taxativ angeführten Berechtigten zählt, denen das Gesetz durch Zuerkennung der Antragslegitimation ein solches Recht einräumt. Er ist daher durch den angefochtenen Bescheid in diesem Recht nicht verletzt worden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991100088.X01

## Im RIS seit

13.08.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)